



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Einbürgerungsbehörden der  
Kreise und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Nachrichtlich:  
Verwaltungsgerichte und OVG RP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

22. Juni 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1021- 0001#2020/0016-0701 725.0008		Gabriele Zwiebelberg <a href="mailto:Gabriele.Zwiebelberg@mffki.rlp.de">Gabriele.Zwiebelberg@mffki.rlp.de</a>	06131/16-2470 06131/16-172470

## Rundschreiben 2021.03

### Einbürgerung in den deutschen Staatsverband;

### Prüfung von Identität und Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 4. August 2019 (BGBl. S. 1124), in Kraft getreten zum 09.08.2019, wurde die Voraussetzung einer geklärten Identität und Staatsangehörigkeit in die einbürgerungsrechtlichen Bestimmungen des StAG aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, Az.: 5 C 27/10) zu § 10 StAG war bereits zwingend vorgegeben, dass die Identität der einzubürgernden Person geklärt sein muss und feststeht. „Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung

1

verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Identitätsprüfung stellt daher nicht nur einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG vorgesehenen Statusprüfung dar“.

Mit der gesetzlichen Neuregelung wurde die höchstrichterliche Rechtsprechung kodifiziert; eine Änderung der Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgte dadurch nicht.

Mit Urteil vom 23.09.2020 - Az.: 1 C 36.19 – hat das BVerwG die von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten Handlungsempfehlungen zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren (Stand: 20.06.2019) bestätigt und konkrete Prüfungsstufen benannt. Durch eine abgestufte Zulassung der Nachweisarten und eine umfassende Tatsachenwürdigung kann danach Missbrauchsgefahren effektiv begegnet werden. Ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe ist zulässig, wenn es der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis ihrer / seiner Identität zu führen.

**Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der Vorgaben werden in Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen folgende Hinweise gegeben.**

Der Einbürgerungsbehörde obliegt bei der Klärung der Identität eine Hinweis- und Anstoßpflicht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 25 VwVfG). Der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber obliegt eine umfassende Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG, Dabei reicht die Mitwirkungspflicht zur Beibringung der erforderlichen Beweismittel bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und der subjektiven Zumutbarkeit. Das bedeutet auch, dass die antragstellende Person gehalten ist, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um die Voraussetzungen für die Einbürgerung zu erfüllen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 2.12.2019 - 3 L 94/19, Bay VGH, Beschl. v. 21.11.2018 - 5 ZB 17.1837)

Allerdings können nicht solche Handlungen verlangt werden, die von vornherein erkennbar oder nach den bisherigen Erfahrungen aussichtslos sind (BVerwG, Beschl. v. 26.6.2014 - 1 B 5/14).

Dokumente des Herkunftsstaates zur Identität, die im Rahmen eines Asylverfahrens oder eines ausländerrechtlichen Verfahrens vorgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Unterlagen die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reiseausweisen oder elektronischen Aufenthaltstiteln vorgelegt wurden. Zum hierzu notwendigen Austausch zwischen Ausländer- und Einbürgerungsbehörde wird auf das Rundschreiben vom 13.12.2012 hingewiesen (siehe Anlage).

Der Besitz eines Genfer Reiseausweises oder eines Reiseausweises für Ausländer belegt alleine noch nicht die Identität. Dies gilt auch, wenn kein Vermerk hinsichtlich eines fehlenden Nachweises der Personendaten im Ausweis eingetragen ist.

Ein im deutschen Rechtskreis beweiskräftiger Personenstandseintrag hat keine generelle Bindungswirkung. Beurkundungen nach deutschem Personenstandsrecht sind aber auch im Einbürgerungsverfahren von Bedeutung. Dies gilt insbesondere bei im Inland geborenen Kindern. Hier hat das staatliche Klärungsinteresse ein geringeres Gewicht als bei der Einbürgerung von Erwachsenen und ihren im Ausland geborenen Kindern, die im Ausland regelmäßig mit bestimmter Identität registriert sind und eine für die Einbürgerung relevante Vorgeschichte haben könnten.

Es ist zu beachten, dass die nachfolgend genannten Beweismittel der jeweiligen Prüfstufen in sich stimmig sein müssen. Es ist daher im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung zu überprüfen, ob die vorgelegten Beweismittel im Einklang mit den gemachten Angaben und den vorliegenden Erkenntnissen zur Person und dem übrigen und bisherigen Vorbringen stehen.

Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob im Verlauf der Einreise und des bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet immer gleiche Angaben zu den Identitätsmerkmalen gemacht wurden oder ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu Zweifeln geben. Im Rahmen dieser Überprüfung kann eine Einsicht in die Ausländerakte und bei ehemaligen Asylsuchenden das Anhörungsprotokoll der Asyl-Akte hilfreich sein.

## **Prüfstufe 1:**

Mit einem Nationalpass, einem Passersatz oder einem anderen amtlichen Identitätsdokument des Herkunftsstaates mit Lichtbild ist die Identität geklärt, es sei denn es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des Dokumentes. Der Ablauf der Gültigkeitsdauer des Dokumentes ist dabei nicht von Bedeutung.

Ist die antragstellende Person

- nicht im Besitz eines anerkennungsfähigen amtlichen Identitätsdokuments und
- ist die Identität nicht in einem anderen Verfahren hinreichend geklärt,
- ist zu prüfen, ob die Beschaffung eines entsprechenden Dokumentes aus dem Herkunftsstaat möglich und zumutbar ist.

Von einer hinreichenden Klärung in einem anderen Verfahren ist bei in Deutschland geborenen Personen regelmäßig dann auszugehen, wenn die Identität der Eltern (im einbürgerungsrechtlichen Sinne) zum Zeitpunkt der Geburtsbeurkundung des Kindes geklärt war. War die Identität der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht geklärt, gilt dies ebenso, sofern eine Klärung nach der Geburt erfolgt ist und sich gegenüber der Geburtsbeurkundung des Standesamtes keine Abweichungen ergeben haben.

Das Fehlen eines Randvermerks auf der Geburtsurkunde in Sinne von § 35 PStV lässt jedoch nicht den grundsätzlichen Schluss zu, dass die Identität der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes geklärt war.

Von einer grundsätzlichen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffung eines Identitätsdokumentes aus dem Herkunftsstaat ist bei Personen, die als Flüchtlinge anerkannt und im Besitz eines Genfer Reiseausweises sind, nicht auszugehen. Allerdings sind die bei diesem Personenkreis typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten zu beachten und die Möglichkeit der Gewährung von Erleichterungen bei der Beweisführung und bei der Mitwirkungspflicht zu prüfen.

## **Prüfstufe 2:**

Ist die Beschaffung eines amtlichen Identitätsdokumentes des Herkunftsstaates objektiv nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar, können andere geeignete Urkunden oder Dokumente als Identitätsnachweis dienen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist. Es ist nicht maßgeblich, ob das Dokument mit einem Lichtbild versehen ist. Aber je höher die Sicherheitsmerkmale des Dokuments sind, desto höher ist auch der Beweiswert.

Amtliche Dokumente mit einem Lichtbild sind beispielsweise Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass. Amtliche Urkunden ohne Lichtbild sind z.B. Geburts- oder Heiratsurkunden. Eine sonstige amtliche Urkunde kann auch ein von den Behörden eines nicht mehr existenten Staates ausgestelltes Dokument sein, wenn an dessen Echtheit oder der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben keine begründeten Zweifel bestehen.

Es ist zu prüfen, ob die vorgelegten Dokumente einer Echtheitsüberprüfung unterzogen werden müssen. Dies ist bei mehrsprachigen Urkunden, Urkunden mit Apostille oder Legalisation regelmäßig nicht der Fall (vgl. Nr. 2.10.5 der Verfahrensregelungen RP).

## **Prüfstufe 3:**

Besitzt die Einbürgerungsbewerberin / der Einbürgerungsbewerber keine (anererkennungsfähigen) amtlichen Dokumente und ist eine Beschaffung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so können sonstige Beweismittel nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG zum Nachweis der Identität herangezogen werden.

Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen - wie zum Beispiel Taufbescheinigungen, Schulzeugnisse, Schulbescheinigungen - sowie der Zeugenbeweis.

Als Zeugenbeweis kommt die Vernehmung beispielsweise von Personen in Betracht, die mit der antragstellenden Person verwandt sind und deren eigene Identität geklärt

ist. Zur eidlichen Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist § 65 Abs. 3 VwVfG zu beachten. An die Geeignetheit des Zeugenbeweises sind hohe Ansprüche zu stellen. Der Grad der Verwandtschaft muss in objektiv nachvollziehbarer Weise belegt sein und die Identität der Zeugin / des Zeugen nachweislich feststehen.

Die einzubürgernde Person und die Zeugin bzw. der Zeuge sind getrennt voneinander zu befragen. Die zu Befragenden sind zuvor auf § 42 StAG hinzuweisen. Die Aussagen sind zu protokollieren. Sollten die jeweiligen Darlegungen nicht schlüssig oder glaubhaft sein oder von den bisherigen Angaben der antragstellenden Person abweichen, ist der Zeugenbeweis für die Identitätsklärung nicht geeignet.

Auch bei Vorlage einer ordnungsgemäß abgegebenen Versicherung an Eides ist grundsätzlich eine Befragung erforderlich.

#### **Prüfstufe 4:**

Ist der antragstellenden Person ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG unmöglich oder unzumutbar, so kann die Identität möglicherweise allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein. Erforderlich ist dazu, dass die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen.

Das BVerwG führt dazu aus: „Für die Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO) ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen.“

Zur Orientierung, was unter einem Ausnahmefall in diesem Sinne zu verstehen ist, dient die der Entscheidung des BVerwG vom 20.09.2020 zu Grunde liegende Fallgestaltung.

Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist bei einer Identitätsklärung auf dieser Prüfstufe, die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** zu **beteiligen**. Hierbei

sind der Sachverhalt und die Gründe für die Überzeugungsbildung ausführlich darzulegen.

### **Klärung der Staatsangehörigkeit im Rahmen der sog. Statusprüfung**

Eine geklärte Staatsangehörigkeit ist einer geklärten Identität immanent; sie ist eines der Merkmale einer geklärten Identität. Daneben ist sie Teil der erforderlichen Statusprüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 (vgl. BVerwGE a.a.O.)

In der amtlichen Begründung zum 3. StAÄndG wird zu dem Erfordernis der Statusprüfung ausgeführt: „Nur, wenn hinreichend geklärt ist, ob und welche Staatsangehörigkeit ein Einbürgerungsbewerber besitzt, kann durch die Einbürgerungsbehörde beurteilt werden, ob die Einbürgerung unter Vermeidung oder aber unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist bzw. welche ausländische Staatsangehörigkeit zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor der Einbürgerung aufzugeben ist (vgl. Drucksache 19/11083).

Es besteht also neben der Klärung von Identitätsmerkmalen ein Klärungserfordernis soweit dies zur Prüfung und Entscheidung über die Einbürgerungsvoraussetzung der Vermeidung von Mehrstaatigkeit notwendig ist.

Besondere Bedeutung hat dies für die Entscheidung in Verfahren, in denen ein genereller oder ein individueller Ausnahmefall nach § 12 StAG vorliegt und die Identität nicht im Sinne der Prüfstufe 1 nachgewiesen ist.

Hier ist zu prüfen, ob dennoch das Identitätsmerkmal Staatsangehörigkeit soweit geklärt ist, dass eine Entscheidung über eine Anwendung von § 12 StAG möglich ist. Dies gilt bei einer Ermessensentscheidung nach § 8 StAG entsprechend.

Eine darüberhinausgehende Forderung nach einer Nachweisführung kann unverhältnismäßig sein. Beispielsweise wäre es bei einer ungeklärten Staatsangehörigkeit unverhältnismäßig von der betreffenden Person weitere Ermittlungen hinsichtlich ihrer ungeklärten Staatsangehörigkeit zu verlangen, sofern

nach einer Klärung die Aufgabe dieser Staatsangehörigkeit unzumutbar wäre (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 24.09.2008 - 13 S 1812/07).

Für Einbürgerungen, die unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit vorzunehmen sind (auch bei vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit) bedeuten die Anforderungen der Statusprüfung: Eine Klärung der Staatsangehörigkeit ist soweit erforderlich, dass die Durchführung eines Verfahrens zur Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit möglich bzw. ein automatischer Verlust dieser Staatsangehörigkeit gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Zwiebelberg

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.